

07.10.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummern 1 und 2 (§ 90 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 SGB VIII)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene bundesweit verpflichtende Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung nach vorgegebenen Kriterien wird aus Sicht des Bundesrates abgelehnt. Diese greift unverhältnismäßig in die Länderzuständigkeit und das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ein.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes „Gute-KiTa-Gesetz“) begonnene gemeinsame Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, fortgesetzt wird.
- b) Der Bundesrat hält fest, dass sich die Länder gegenüber dem Bund frühzeitig dafür eingesetzt haben, dass die in den Jahren 2019 bis 2022 begonnen Maßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Gute-Kita-Gesetzes nahtlos und unverändert fortgeführt werden können.

- c) Der Bundesrat kritisiert daher, dass der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) mit erheblichen Änderungen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 erst im August 2022 vorgelegt wurde. Die Kurzfristigkeit und die Tragweite der enthaltenen Änderungen stellen die Länder und Kommunen vor erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten.
- d) Die Umsetzungsschwierigkeiten werden aus Sicht des Bundesrates verschärft durch die Kopplung des Inkrafttretens der Finanzausgleichsregelung an die Änderung der Verträge aller Länder mit dem Bund. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Bundesmittel für die Jahre 2023 und 2024 erst dann bereitstehen und Maßnahmen initiiert werden können, wenn alle Länder den jeweiligen Vertrag mit dem Bund geändert haben. Die Regelung wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass eine Umsetzung von Maßnahmen erst mit deutlicher Verzögerung möglich ist oder durch Landesmittel vorfinanziert werden muss. Eine Anschlussfähigkeit an Maßnahmen der Förderperiode 2019 bis 2022 kann daher voraussichtlich nicht in allen Ländern gewährleistet werden. Um dies zu vermeiden, sollte das Inkrafttreten der Finanzausgleichsregelung vom Abschluss der Verträge zwischen dem Bund und allen Ländern entkoppelt werden. Anders als bei Schaffung des KiQuTG haben alle Länder einen Vertrag mit dem Bund geschlossen; Maßnahmen nach dem KiQuTG sind in allen Ländern umgesetzt worden. Daher erachtet der Bundesrat ein Inkrafttreten der Finanzausgleichsregelung parallel zum Inkrafttreten der Änderungen am KiQuTG für angezeigt.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Umsetzungsschwierigkeiten und eines hohen Verwaltungsaufwands um Prüfung, inwieweit die Aufstellung von Handlungs- und Finanzierungskonzepten vereinfacht werden kann. Der erforderliche Zeitaufwand für die Verhandlungen zu den Handlungs- und Finanzierungskonzepten gefährdet eine zeitnahe Erarbeitung von Maßnahmen.
- f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie die vorgesehene stärkere Fokussierung auf bestimmte Handlungsfelder in der Umsetzung erleichtert werden kann und bislang verfolgte Maßnahmen im selben Umfang erhalten bleiben können.

- g) Der Bundesrat begrüßt, dass der Bund die Förderung der sprachlichen Bildung als ein Handlungsfeld von vorrangiger Bedeutung ergänzt hat.
- h) Dieser Zielsetzung widerspricht jedoch das Auslaufen der finanziellen Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum Ende des Jahres 2022. Schließlich leistet das Bundesprogramm im Wege der Unterstützung der frühkindlichen sprachlichen Bildung einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.
- i) Der Bundesrat hält mit Blick auf das im Gesetzentwurf vorgesehene vorrangige Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ fest, dass zusätzlich eine Fortsetzung des Bundesprogramms Sprach-Kitas über das Jahr 2022 hinaus als notwendig erachtet wird. Dies ist grundlegend, um die im Rahmen des Programms in den Ländern und im Bund geschaffenen Strukturen und Personalstellen zur Verbesserung der Sprachförderung erhalten beziehungsweise in einen neuen Regelungskontext überführen zu können. So können beispielsweise die bis zum Jahresende 2022 befristeten Arbeitsverträge mit den Sprachförder-Fachkräften im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes nicht nahtlos verlängert werden.
- j) Der Bundesrat verweist daher auf seinen Beschluss vom 16. September 2022 in BR-Drucksache 434/22 (Beschluss) und bittet die Bundesregierung, das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ auch über das Jahr 2022 hinaus fortzuführen und als dauerhaftes Bundesprogramm zu verstetigen.
- k) Der Bundesrat stellt fest, dass die Vorgaben zum Monitoring auslegungsbedürftig sind. Während der Monitoringbericht in den Jahren 2023 und 2025 vorgelegt werden soll, soll eine zeitliche Befristung beim Monitoring gestrichen werden. Der Bundesrat legt die vorgesehenen Vorschriften dahingehend aus, dass eine Mitwirkung der Länder nur im Hinblick auf die zu erstellenden Fortschrittsberichte erforderlich ist und im Übrigen keine rechtlichen Mitwirkungspflichten der Länder am Monitoring bestehen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insofern um Bestätigung der vorstehenden Auffassung. Zugleich sollten seitens des Bundes die mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Anforderungen an die Fortschrittsberichte deutlich abgesenkt werden.

- 1) Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (vgl. BR-Drucksache 469/18 (Beschluss)). Der Bund wurde bereits in dieser aufgefordert, sich dauerhaft an den Folgekosten des Gesetzes zu beteiligen und auch nach dem Jahr 2022 dauerhaft Mittel im Umfang von jährlich mindestens zwei Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sieht eine Finanzierung seitens des Bundes in den Jahren 2023 und 2024 von jeweils 1 993 Millionen Euro vor. Qualitätsentwicklung von und Teilhabe an Kindertagesbetreuung sind jedoch als Daueraufgabe angelegt. Um gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen unabhängig vom Lebensort zu ermöglichen, bedarf es einer dauerhaften finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund, die strukturell sichergestellt ist und Kostensteigerungen berücksichtigt. Nachhaltige Maßnahmen binden die Länder langfristig finanziell. Damit tragen die Länder das Risiko einer Anschlussfinanzierung der Maßnahmen. Der Bundesrat fordert daher erneut, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überarbeiten, dass die Finanzmittel dauerhaft bereitgestellt werden. Diese Forderung schließt mit ein, dass die Bundesregierung dafür Vorsorge trifft, dass eine Ausweitung der Förderperiode in das Jahr 2025 erfolgen kann, falls ein nahtloser Übergang zum Inkrafttreten des geplanten Qualitätsentwicklungsgesetzes nicht sichergestellt werden kann.